



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1823**

Alle Abg

Juristische Fakultät

**Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich
Battis**

Rechtsanwalt | Of Counsel

Postanschrift:

GSK STOCKMANN
Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Telefon +49 [30] 203907-7754
Telefax +49 [30] 203907-44
ulrich.battis@gsk.de

Stellungnahme

**zur Anhörung vor dem Rechtsausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 02.10.2019**

Datum:

23.09.2019

1. Das Bundesverfassungsgericht (NVwZ 2017, 1128-2BvR 1333/17; zustimmend Muckel, NVwZ 2017, 1132; Lange NdsVBl. 2018, 372; von Schwanenflügel/Szczerbak NVwZ 2018, 441; kontrovers Wissmann WRiZ; Schlachter NZA 2018, 173; ablehnend Berghain KJ 2018, 167) und der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Vf. 3/VII-18 NVwZ 2019,721) haben das Verbot des Tragens religiös geprägter Symbole im Justizbereich für verfassungsgemäß erklärt. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3774 kann sich auf diese Rechtsprechung berufen.
2. Zu bedenken ist jedoch, dass der seit langem schwelende Streit um das sogenannte muslimische Kopftuch innerhalb des Bundesverfassungsgerichts nicht befriedet ist. Der erste und der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts haben sich für gegensätzliche Konzepte, jeweils gegen abweichende Voten (5 zu 3, 6 zu 2 + 1 Befangenheit) ausgesprochen (s. BVerfG E 138, 296- Schule sowie NJW 2017, 381-Kita; anders BVerfG E 108, 282 dazu m.w.N. Sacksofsky DVBl 2015, 801; Rusteberg JZ 2015, 637; Beaucamp/Beaucamp DÖV 2015, 174 m.w.N.).
3. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (C-157/15; C-188/15-private Arbeitnehmerinnen) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (NJW 2014, 2925; NJW 2014, 2925 Frankreich/Belgien; w.N. bei Kokott in Sachs GG, 8. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 73a-

Ganzkörperverschleierung). Vertreten abweichende Konzepte zum Verbot von religiös geprägten Kleidungsstücken in privaten Arbeitsverhältnissen und in der Öffentlichkeit. Ob und inwieweit die Rechtsprechung des EuGH's auf das Tragen eines muslimischen Kopftuchs im Öffentlichen Dienst übertragbar ist, ist hoch umstritten (bejahend Wagner, Europarecht 2018, 724; Frenz, DVBl 2017, 632 und DVBl 2017, 124; Kokott a.a.O.; kritisch zum EuGH Berka, EuZA 2017, 465; Schubert NJW 2017, 2582; Klein, NVwZ 2017, 929; Germann, Europarecht 2018, 235).

4. Gegen eine das Berliner Neutralitätsgesetz beanstandende Entscheidung des LAG Berlin (s.a. Gutachten, Bock, Universität Gießen) ist die Revision beim BAG anhängig. Das BAG hatte in der Vorentscheidung zur Kita-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein vom Bundesverfassungsgericht (1. Senat) abweichendes Konzept vertreten. Offen ist, ob das BAG dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen wird oder ob nach seiner Entscheidung noch das Bundesverfassungsgericht angerufen werden wird.
5. Die causa Kopftuch könnte zu einem grundlegenden Streit zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH werden, wie etwa schon die Entscheidungen zum kirchlichen Arbeitsrecht (s. EuGRZ 2018, 544-Chefarzt) und zur Geldpolitik des EZB (noch anhängig beim BVerfG). Vor diesen unübersichtlichen Hintergrund erscheint eine gewisse Zurückhaltung des Gesetzgebers geboten, zumal immer noch eine für dieses Jahr angekündigte Entscheidung des 2. Senats des (2 BvR 1333/17) BVerfG zur gesteigerten Neutralität im Justizbereich aussteht.
6. Ehrenamtliche Richter sind Vertreter der diversen Zivilgesellschaft innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit. Auf längere Sicht könnte es integrationsfördernd sein, wenn auf Laienrichterinnen dieselben Grundsätze übertragen würden, die für Lehrerinnen gem. BVerfG E 138, 296 gelten. Sowohl die ehrenamtliche Richterin, wie die beamtete Lehrerin sind Trägerin eines öffentlichen Amtes, dessen Ausübung den Grundrechtsgebrauch nicht ausschließt (s.a. Battis/Bültmann JZ 2004, 581; s.a. Michael/Duns DÖV 2017, S. 125). Das muslimische Kopftuch wird nicht nur als Zeichen der Unterdrückung der Frau, sondern auch als Ausdruck ihrer Würde verstanden. Zugespitzt: modest fashion als Abwehr feministischer kolonial geprägter Haltung.
7. Der Ausschluss des muslimischen Kopftuchs im Justizvollzugsdienst ist überschießend. So wie ein strenggläubiger muslimischer Angeklagter eine Richterin zu akzeptieren hat, ist es männlichen Gefangenen zuzumuten, den Anblick einer ein muslimisches Kopftuch tragenden Vollzugsbeamtin oder einer eine Kette oder ein Armband mit christlichen oder jüdischen Symbolen tragenden Beamtin hinzunehmen.